

LANDGERICHT ERFURT



Landgericht Erfurt • Postfach 900 432 • 99107 Erfurt

Herrn



07743 Jena

für Rückfragen:
Durchwahl: 0361 3775-685
Telefax: 0361 3775-800

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Montag bis Donnerstag von
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
13:30 Uhr bis 15:00 Uhr,
Freitag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen

Datum

6 Qs 98/17 jug

01.08.2017

In dem Strafverfahren gegen

 u.a.

Sehr geehrter Herr 

anbei erhalten Sie eine Ausfertigung des Beschlusses vom 26.07.2017.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Zwick, Justizobersekretärin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Im Eingangsbereich des Gerichtsgebäudes finden aus Sicherheitsgründen Personen- und Taschenkontrollen statt. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer Zeitplanung.

Anschrift:
Domplatz 37
99084 Erfurt

Verkehrsanbindung:
ab Hauptbahnhof mit den Straßenbahnlinien
3 (Richtung Europaplatz),
4 (Richtung Hauptfriedhof/Flughafen),
6 (Richtung Rieth)

Bankverbindung:
Empfänger: Amtsgericht Erfurt
Kreditinstitut: Postbank Frankfurt/Main
IBAN: DE51500100600585250606
BIC: PBNKDEFFXXX

Kommunikation:
Telefon: 0361 3775-635
Telefax: 0361 3775-800
Internet: www.thueringen.de/olg

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die insoweit entstandenen notwendigen Auslagen des Antragstellers fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

I.

Anfang Februar schickte der Antragsteller dem Jugendstrafgefangenen in der JSA Arnstadt, [REDACTED], ein von ihm handschriftlich verfasstes Schreiben per Brief. In diesem erkundigte sich der Antragsteller über das Befinden des Jugendstrafgefangenen [REDACTED]. Ferner berichtet der Antragsteller davon, dass die "Gefangen-Gewerkschaft" einen neuen Sprecher in Untermaßfeld bekommen habe. Er spricht den Jugendstrafgefangenen [REDACTED] im Weiteren auf die am 12.12.2016 stattgefundene Razzia eines "ziemlich hohen Beamten" wegen des Vorwurfs der Vorteilnahme im Amt an und fragt, wie die Häftlinge diesen Vorfall wahrgenommen und ob sie seitdem noch etwas davon gehört hätten. Der Antragsteller befragt den Jugendstrafgefangenen [REDACTED] auch zu dessen Plänen nach seiner Entlassung. Er berichtet nachfolgend, er selbst habe kürzlich [REDACTED] eine [REDACTED] Person kennengelernt, welche [REDACTED]

[REDACTED] Sie wolle die Gefangenengewerkschaft unterstützen und hierfür Haftbesuche machen. Es habe sogar eine ZDF- oder ARD-Dokumentation über die JSA Arnstadt gegeben. Der Antragsteller fragt den Jugendstrafgefangenen [REDACTED], ob dieser hiervon etwas mitbekommen habe. Zuletzt berichtet der Antragsteller von einem gewissen Georg Huß, den er als "Anti-Knast-Kämpfer" bezeichnet und der in einem französischen Gefängnis in Mulhouse inhaftiert sei. Jener führe dort seit dem 01.01.2017 einen Hunger- und seit ein paar Tagen einen Durststreik durch. Hiermit fordere er konkrete Verbesserungen der Haftbedingungen, weil Mulhouse "die Hölle" sei. Dabei gehe es, da er Deutscher in einem französischen Gefängnis sei, viel um die Situation der ausländischen Gefangenen. Diese würden keine Dolmetscher erhalten und "verarscht" werden. Den Jugendstrafgefangenen [REDACTED] ermuntert er, sollte dieser 90 Cent aufbringen können, jenem Georg Huß einen "kleinen Soli-Brief" zu schreiben. Die Forderungen des Georg Huß hat der Antragsteller in Kopie beigelegt.

Mit Schreiben vom 22.02.2017 wandte sich der Antragsteller an das Amtsgericht Arnstadt und stellte einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. §§ 109 ff. StVollzG. Diesen begründete er damit, dass er am 17.02.2017 vom Jugendstrafgefangenen [REDACTED] einen Brief erhalten habe, in welchem dieser mitgeteilt habe, dass er den o. g. Brief des Antragstellers nicht entgegen nehmen dürfe wegen Gefährdung der Sicherheit. Bis heute habe der Antragsteller hierüber keine Benachrichtigung von der JSA Arnstadt erhalten. Der Brief sei ihm auch nicht zurückgeschickt worden. Er sei lediglich vom Jugendstrafgefangenen selbst über das Anhalten des Briefes informiert worden. Der Brief stelle in keinerlei Hinsicht eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt dar. Er enthalte Informationen über den Hungerstreik von Georg Huß in der Maison d'Arret de Mulhouse und die Bitte, Georg Huß ein paar ermutigende Zeilen zukommen zu lassen. Weiterhin habe er die Frage nach der persönlichen Wahrnehmung des Jugendstrafgefangenen [REDACTED] bezüglich einer Razzia, die am 12.06.2016 in der JSA Arnstadt stattgefunden habe, enthalten. Weder sei der Inhaftierte zu Aktionen, welche die Sicherheit der Anstalt gefährden könnten, aufgewiegelt worden noch habe der Brief illegale Beilagen enthalten. Das Anhalten des Briefes stelle einen Willkürakt gegen die Rechte des Jugendstrafgefangenen [REDACTED] und des Antragstellers dar. Die Maßnahme schränke ohne Grundlage den Gedankenaustausch ein.

Der Antragsteller hat beantragt,

1. die Entscheidung der JSA Arnstadt vom 13.02.2017, das Schreiben des Antragstellers an den Jugendstrafgefangenen [REDACTED] anzuhalten, aufzuheben.
2. die JSA Arnstadt zu verpflichten, den angehaltenen Brief an seinen rechtmäßigen Empfänger weiterzuleiten.

Die JSA Arnstadt hat beantragt,

den Antrag kostenpflichtig als unbegründet abzuweisen.

Sie antwortete mit Stellungnahme vom 27.04.2017, bei Gericht eingegangen am 09.05.2017. Darin trägt sie vor, der Brief des Antragstellers mit dem betreffenden Schreiben sei am 13.02.2017 in der JSA Arnstadt eingegangen. Bei einer durch den Abteilungsdienstleiter der JSA Arnstadt durchgeführten Sichtkontrolle sei anschließend eine stichprobenartige Überwachung erfolgt, wobei festgestellt worden sei, dass der Antragsteller dem Häftling ■■■■■ von einem Hungerstreik eines Bekannten, der sich zur Zeit in Frankreich in Haft befinde, berichte. Die Forderungen jenes Streikenden seien in Kopie als Anlage zu dem Schreiben ebenfalls gefunden worden. Der Abteilungsdienstleiter habe die Vollzugsabteilungsleiterin, welche zu jener Zeit in Vertretung für den Häftling ■■■■■ zuständig war, hierüber informiert. Nach eigener Prüfung habe sie das Schreiben gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 und 5 ThürJVollzGB angehalten. Der Inhalt des Schreibens stelle eine Gefährdung der Ordnung sowie eine Gefährdung des Vollzugszieles dar. Der Inhalt könne von Jugendstrafgefangenen als Aufruf zu einem Hungerstreik aufgefasst werden. Zudem fördere der Inhalt des Schreibens die Fortentwicklung der kriminellen Vergangenheit. Dem Inhalt des Schreibens zufolge handle es sich bei dem Antragsteller um einen ehemaligen Gefangenen, der von anderen Gefangenen sowie von der Gefangenengewerkschaft, einer kriminellen Gruppierung aus Jena, und über einen durchgeführten Hungerstreik eines "Anti-Knast-Kämpfers" berichte. Der Antragsteller lege es dem Jugendstrafgefangenen ■■■■■ nahe, dem "Anti-Knast-Kämpfer" eine kleine Unterstützung während der Zeit des Streiks in Form eines "Soli-Briefes" zukommen zu lassen. Das Schreiben sei deshalb von der Vollzugsabteilungsleiterin nach Abwägung der Vollzugsinteressen mit dem Informationsinteresse des Jugendstrafgefangenen ■■■■■ wegen Gefährdung der Anstaltsordnung und des Vollzugszieles und nicht wegen Gefährdung der Sicherheit der Anstalt angehalten worden. Jene Entscheidung der Vollzugsabteilungsleiterin sei dem Jugendstrafgefangenen ■■■■■ durch den Stationsbediensteten mitgeteilt worden. Eine Mitteilung an den Antragsteller durch die JSA Arnstadt sei nicht notwendig. Der Jugendstrafgefangene könne den Absender selbst über das Anhalten des Schreibens in geeigneter Form informieren. Das Schreiben sei zur Habe des Jugendstrafgefangenen ■■■■■ verfügt worden. Er bekomme es bei seiner Haftentlassung ausgehändigt.

II.

1. Der Antrag des Antragstellers zu 1. ist zulässig und begründet.

a) Der Antrag des Antragstellers zu 1. ist zunächst zulässig.

Gem. § 109 Abs. 1 StVollzG kann gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges oder des Vollzuges freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist jedoch nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein. Hierunter fallen auch Dritte, sofern sie eine eigene Betroffenheit einwenden können (AK-StVollzG/Joester-Wegener, StVollzG, 6. Aufl. 2012 § 31 Rn. 20).

So liegt es hier. Der Antragsteller hat dem Jugendstrafgefangenen [REDACTED] einen Brief mit dem betreffenden Schreiben zugesandt, um sich mit ihm gedanklich auszutauschen. Durch die Maßnahme, hier das Anhalten des Schreibens und das Verbringen zu den Effekten des Jugendstrafgefangenen wird jener angestrebte Gedankenaustausch zwischen dem Antragsteller und dem Jugendstrafgefangenen [REDACTED] in der Zeit des Strafvollzuges von der JSA Arnstadt unterbunden. Der Antragsteller ist folglich als Dritter betroffen.

b) Der Antrag des Antragstellers ist auch begründet. Denn die JSA Arnstadt hätte das Schreiben nicht anhalten dürfen. Gründe i.S.d. § 43 ThürJVollzGB, die ein Anhalten des Schreibens rechtfertigen, hat sie jedenfalls nicht hinreichend dargelegt.

Gem. § 43 Abs. 1 ThürJVollzGB kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet (Nr. 1) oder/und bei Straf- oder Jugendstrafgefangenen die Erreichung des Vollzugsziels gefährdet würde (Nr. 5). Schreiben dürfen nur aus gesetzlich normierten Gründen des § 43 Abs. 1 Nr. 1-5 ThürJVollzGB angehalten werden. Die darin aufgeführten Gründe sind abschließend. Zu beachten gilt es auch, dass der Anstaltsleiter zum Anhalten ermächtigt, nicht verpflichtet wird, wobei dem betroffenen Inhaftierten ein Anspruch auf fehlerfreien Ermessensgebrauch zusteht (Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Laubenthal, StVollzG, 12. Aufl. 2015, E Rz. 85).

Das Anhalten unterliegt dabei dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Übermaßverbot (AK-StVollzG/*Joester-Wegner*, § 31 Rn. 2; Laubenthal/*Nestler/Neubacher/Verrel/Laubenthal*, E Rz. 86). Je weniger konkret die Gefahr ausgemacht werden kann, desto größeres Gewicht soll der Persönlichkeitsentfaltung des Inhaftierten zukommen und umso zurückhaltender muss die Eingriffsbefugnis gehandhabt werden (AK-StVollzG/*Joester-Wegner*, § 31 Rn. 2). In der Konsequenz ist jeweils zu prüfen, ob etwaigen Gefährdungslagen auch auf andere Weise als durch das Anhalten von Schreiben hinreichend Rechnung getragen werden kann, da es nicht zuletzt auch um eine Einschränkung des Grundrechts nach Art. 5 Abs. 1 GG geht (Laubenthal/*Nestler/Neubacher/Verrel/Laubenthal*, E Rz. 86). Mit den Anhaltegründen soll den besonderen Gefährdungen des Schriftverkehrs begegnet werden. Die Anhaltegründe betreffen deshalb durchweg Gefahrenlagen, welche der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, der Eingliederung von Gefangenen oder Rechtsgüter Dritter drohen (Laubenthal/*Nestler/Neubacher/Verrel/Laubenthal*, E Rz. 88).

Anhaltegrund kann gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 ThürJVollzGB die Gefährdung der Sicherheit oder der Ordnung der Anstalt sein. Die Begriffe Sicherheit und Ordnung stellen sich als unbestimmte Rechtsbegriffe dar, welche gerichtlich voll überprüfbar sind (OLG Hamm ZfStrVo 1983, 187 AK-StVollzG/*Joester-Wegner*, § 31 Rn. 2; Laubenthal/*Nestler/Neubacher/Verrel/Laubenthal*, E Rz. 88). Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der betroffenen Grundrechte darf aufgrund der Generalklausel der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung nur in besonderen Ausnahmefällen eingegriffen werden. Das Anhalten von Schreiben erfordert als Eingriff in die grundrechtlich gewährleistete Freiheit konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer realen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt (BVerfG, Beschluss vom 08. Dezember 1993 – 2 BvR 736/90, Rn. 26 –, zit. nach juris; BVerfG, Beschluss vom 27. März 1973 – 2 BvR 664/72, Rn. 9 –, zit. nach juris; AK-StVollzG/*Joester-Wegner*, § 31 Rn. 2). Die Gefährdung darf nicht bloß mutmaßlich angenommen werden und kann darüber hinaus nur mit persönlichkeitsbedingten Umständen des Gefangenen gerechtfertigt werden. Sie muss konkret und von einigem Gewicht sein (AK-StVollzG/*Joester-Wegner*, § 31 Rn. 2; Laubenthal/*Nestler/Neubacher/Verrel/Laubenthal*, E Rz. 89). Neben dem Aufruf zu Gewalttaten und ihrer konkreten Unterstützung werden auch falsche oder entstellende Darstellungen von Haftbedingungen als Gefährdung des Vollzugszieles angesehen, insbesondere, wenn es dem Gefangenen nur darauf ankommt, sich in einer vermeintlichen Opferrolle von außen bestärken zu lassen und hierfür Dritte zu instrumentalisieren. Bspw. kann eine Gefangenenzeitschrift (einer anderen Vollzugseinrichtung), die den Strafvollzug als Willkürsystem und die Gefangenen als dessen Opfer charakterisiert, einen der Tatbestände

des § 43 Abs. 1 Nr. 1 ThürJVollzGB erfüllen (AK-StVollzG/Joester-Wegner, § 31 Rn. 2; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Laubenthal, E Rz. 90).

Gemessen an diesen Kriterien lässt sich dem Schreiben des Antragstellers eine Gefährdung der Ordnung der JSA Arnstadt nicht entnehmen. Eine solche ist, den obigen Maßstäben folgend, jedenfalls auch nicht annähernd hinreichend durch die JSA Arnstadt dargelegt. Insofern sie pauschal angibt, der Inhalt des Schreibens könnte durch den Jugendstrafgefangenen ■■■■■ als Aufruf zu einem Hungerstreik aufgefasst werden, ist dies nicht nachvollziehbar. Konkrete Anhaltspunkte dafür, etwa, dass der Jugendstrafgefangene ■■■■■ bereits in der Vergangenheit dazu geneigt habe oder zukünftig plane, selbst einen Hungerstreik durchzuführen, nennt die JSA Arnstadt nicht. Wie der Aufruf des Antragstellers an den Jugendstrafgefangenen ■■■■■, dem Georg Huß einen "kleinen Soli-Brief" zu schreiben, von diesem dahingehend gedeutet werden könnte, dass er selbst streiken soll, ist nicht ersichtlich. In dem Schreiben wird die Haftanstalt im französischen Mulhouse als „Hölle“ bezeichnet. So fordert der Georg Huß als Deutscher in einem französischen Gefängnis z. B. Dolmetscher für ausländische Gefangene, umfassende Kontrolle durch staatliche Stellen, Inhaftierung in Doppelzellen mit einem weiteren Gefangenen als Zeugen, etc. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Jugendstrafgefangene ■■■■■ als Deutscher in einem deutschen Gefängnis derartige Forderungen erheben sollte. Missstände mit Dolmetschern, in der Unterbringung, der medizinischen Versorgung, usw., wie sie der Georg Huß in Mulhouse ausmachen will, sind in der JSA Arnstadt, soweit bekannt, nicht gegeben. Der Antragsteller behauptet dies auch nicht. Tatsächlich wird über die JSA Arnstadt nichts Negatives berichtet. Die Fragen nach der stattgefundenen Razzia wegen des Vorwurfs der Vorteilnahme im Amt eines "ziemlich hohen Beamten" und dem über die Anstalt gedrehten Film bzw. Bericht sind im Rahmen eines informationellen Austauschs ohne Weiteres (noch) legitim. Im Übrigen enthalten sie keine weitergehenden negativen Konnotationen die JSA Arnstadt betreffend, auch nicht „zwischen den Zeilen“. Zuletzt dürfte sich die Bezeichnung des Georg Huß als "Anti-Knast-Kämpfer" ebenfalls (noch) im Rahmen zu tolerierender Polemik des Schreibens halten, zumal die Verhältnisse in Arnstadt wie aufgezeigt mit denen in Mulhouse nicht vergleichbar sind.

Auch der Anhaltegrund des § 43 Abs. 1 Nr. 5 ThürJVollzGB liegt nicht vor. Danach kann das Schreiben angehalten werden, wenn durch das Schreiben bei dem Jugendstrafgefangenen ■■■■■ die Erreichung des Vollzugsziels gefährdet würde. Zielsetzung des Strafvollzugs ist ein zu-

künftiges Leben ohne Straftaten, § 2 Abs. 1 ThürJVollzGB. Das Vollzugsziel ist dann gefährdet, wenn der Gefangene bei Kenntnis des entsprechenden Inhalts des Schreibens veranlasst würde, mit anderen Gefangenen gewaltsame Aktionen gegen den Staat zu begehen (AK-StVollzG/Joester-Wegner, § 31 Rn. 4). Erforderlich sind konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte für Gefährdungen. Diese dürfen nicht nur unerheblich sein, sondern müssen ein gewisses Gewicht haben. Insofern bedarf es einer Abwägung der Vollzugsinteressen gegen das Informationsinteresse des Gefangenen im konkreten Einzelfall (Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Laubenthal, E Rz. 89; AK-StVollzG/Joester-Wegner, § 31 Rn. 4).

Eine solche fällt hier allerdings zugunsten des Informationsinteresses des Jugendstrafgefangenen ■■■■ aus. Dafür, dass der Jugendstrafgefangene ■■■■ bei Kenntnis des Schreibens veranlasst würde, mit anderen Gefangenen gewaltsame Aktionen gegen den Staat in der JSA Arnstadt zu begehen, gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Auch zu anderen Gefährdungen liegen keine Erkenntnisse vor. Soweit die JSA Arnstadt hierzu lediglich angegeben hat, der Inhalt des Schreibens fördere die Fortentwicklung der kriminellen Vergangenheit des Jugendstrafgefangenen ■■■■, fehlt es hierzu ebenfalls an weitergehenden konkreten Hinweisen. Wie die kriminelle Vergangenheit des Jugendstrafgefangenen ■■■■ ausgestaltet ist und inwiefern sie durch den Inhalt des Schreibens tatsächlich fortentwickelt würde, bleibt somit unklar. Dem Schreiben selbst sind derartige Anhaltspunkte jedenfalls nicht zu entnehmen. Weder wird die kriminelle Vergangenheit des Jugendstrafgefangenen ■■■■ thematisiert noch wird er in seinen früheren Taten in irgendeiner Weise bestärkt.

Liegt damit kein zwingender Grund vor, ist im Zweifel vom Anhalten abzusehen (AK-StVollzG/Joester-Wegner, § 31 Rn. 12).

2. Der Antrag des Antragstellers zu 2. ist zulässig und begründet.

a) Der Antrag ist zulässig, da mit dem Antrag auch die Verpflichtung zum Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden kann, gem. § 109 Abs. 1 S. 2 StVollzG.

b) Der Antrag ist zudem begründet, da das Anhalten des Schreibens wie gesehen nicht gerechtfertigt war. Insofern war die JSA Arnstadt nunmehr zu verpflichten, das betreffende Schreiben an den Jugendstrafgefangenen [REDACTED] auszuhändigen.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO analog.

gez.

Rathemacher
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Rümmler
Richter
am Landgericht

Liebetau
Richter



Ausgefertigt
Erfurt, 01.08.2017

Zwick
Zwick, Justizobersekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle